

## Änderungen der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020

1.1 Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

### „§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in geeigneten Räumen stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO) wird zugelassen. Die Festlegung, ob eine Ton-Bild-Übertragung möglich ist, erfolgt in der Ladung zur Sitzung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (3) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (5) Der Nutzungszweck der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert.
- (6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Die Videoaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden

1.2 In Anlage 2 der Geschäftsordnung werden nach Nummer 5. die Worte „Die Vergabebefugnis des **Amtes 61**“ durch die Worte „Für **sonstige Vergaben**“ ersetzt. Die bisherige Nummer 6. wird gestrichen.

2 Die Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft